

Anlage A zur V/0393/2025

Kurzüberblick

Auf der Kanalpromenade ist aktuell die adaptive Straßenbeleuchtung aufgrund des Artenschutzes nur eingeschränkt in Betrieb. Seit der Inbetriebnahme der Kanalpromenade erreicht die Verwaltung zunehmend der Wunsch, die Schaltzeiten der adaptiven Beleuchtung der Kanalpromenade zu verlängern. Die adaptive Beleuchtung soll einerseits den Nutzern des Radweges eine ausreichende Ausleuchtung des Weges sicherstellen und zum anderen soll der negative Einfluss der künstlichen Beleuchtung auf die Tierwelt und deren Lebensräume minimal gehalten werden. Auf Grundlage der durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen wird die Einschaltzeit der adaptiven Beleuchtung für alle Abschnitte ganzjährig einheitlich von 5-24 Uhr eingeschaltet. Um den Artenschutz weiterhin im Blick zu haben, werden die Auswirkungen der adaptiven Beleuchtung im Abschnitt 1 im Bereich Rieselfelder weiter beobachtet.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel „umweltgerechte und wirtschaftliche Bereitstellung von sicheren sowie bedarfsgerechten Verkehrsflächen und –anlagen“ verfolgt. Das Projekt soll das Radfahren als urbane Mobilität der Zukunft fördern. Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln:

- mit hoher Umwelt- und Naturqualität
- mit breitem Freizeit- und Sportangebot
- mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft
-

Ziel ist eine einheitliche Schaltzeit der adaptiven Beleuchtung um die Belange der Verkehrsteilnehmer*innen und dem Umweltschutz im Einklang zu bringen

Finanzierung

Produktgruppe:	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist		vollständig pflichtig	X	überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig		vollständig freiwillig
<p>Rechtliche Grundlagen: Grundgesetz (GG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), BNatschG, Beeinflussbarkeit der finanziellen Auswirkungen: Eine Reduzierung der finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich bzw. ist der in der Vorlage aufgeführten Reduktionsvariante zu entnehmen.</p>								

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Die Querschnittsthemen Klimaschutz und Demographie sind durch den fahrradtauglichen Ausbau der Betriebswege entlang des DEK maßgeblich berührt, denn Radverkehrsförderung ist ein zentrales Instrument zur Stärkung klimafreundlicher Mobilität bei gleichzeitig steigenden Bevölkerungszahlen